

Korrespondent

für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Herausgegeben vom Verband der Deutschen Buchdrucker

67. Jahrgang

Berlin, den 16. März 1929

Nummer 22

Bezugspreis 1 RM. monatlich, nur Postbezug • Das Einzel Exemplar 15 Pf. ohne Porto • Erscheinungstage Mittwoch und Sonnabend • Schriftleitung und Geschäftsstelle: Berlin SW 61, Dreibundstr. 5

Bekanntmachungen

zum Lohn tarif

Die nach dem Deutschen Buchdrucker tarif zuständige Tarifkommission hat in ihrer Tagung vom 11. bis 14. März 1929 folgende Beschlüsse gefaßt:

1. Der Spitzenlohn wird von 56 Mark auf 58,50 Mark erhöht.
2. Die sich aus der Spitzenlohnerhöhung für die einzelnen Lohn- und Ortsklassen ergebenden Beträge sind auf alle bestehenden Löhne zu zahlen.
3. Dieses Abkommen tritt mit Wirkung vom 1. April 1929 ab in Kraft und läuft bis einschließlich 30. Juni 1930. Wird das Abkommen nicht 2 Monate vor dem 30. Juni 1930 gekündigt, so läuft es mit derselben Kündigungsfrist jeweils 6 Monate weiter.

Berlin, den 14. März 1929.

Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.
Zickfeldt. Dr. Woelfel.

Verband der Deutschen Buchdrucker
Otto Krauß. B. Schweinitz.

Gutenberg-Bund
Paul Thranert.

**Verband der graphischen Hilfsarbeiter
und -arbeiterinnen Deutschlands**
Ernst Hornke. Otto Gloth.

Graphischer Zentralverband
Ed. Hornbach.

zum Mantel tarif

Die vertrags schließenden Organisationen haben in ihrer Tagung vom 11. bis 14. März 1929 folgenden

Nachtrag zu dem Deutschen Buchdrucker tarif vom 2. März 1927

beschlossen:

Der § 1 Ziffer 1 erhält folgende neue Fassung:

Der Tarifvertrag gilt für alle in Buch- und Zeitungsdruckereien beschäftigten Gehilfen im Deutschen Reich.

Der Tarifvertrag gilt ferner für alle mit Buchdruckerarbeiten auch in andern Unternehmungen beschäftigten Gehilfen im Deutschen Reich, soweit nicht andere Tarifverträge in bindender Form, d. h. unter Zustimmung der an dem Deutschen Buchdrucker tarif beteiligten Arbeitnehmer-Organisationen abgeschlossen sind.

Unter den Begriff „Gehilfen“ fallen Setzer, Maschinensetzer, Korrektoren (soweit sie im Buchdruckerbetriebe beschäftigt sind), Drucker, Stereotypen, Galvanoplastiker, Graveure und Schriftgießer in Buchdruckereien.

Berlin, den 14. März 1929.

Deutscher Buchdrucker-Verein E. V.
Zickfeldt. Dr. Woelfel.

Verband der Deutschen Buchdrucker
Otto Krauß. B. Schweinitz.

Gutenberg-Bund
Paul Thranert.

zum Ergebnis der Lohnverhandlungen

Wie aus der ersten der beiden nebenstehenden Bekanntmachungen zu ersehen ist, war es diesmal innerhalb der Tarifkommission möglich, in freier Vereinbarung zu einer Erhöhung des Lohnes im deutschen Buchdruckgewerbe um 2,50 M. auf der Grundlage der tariflichen Abstufungen zu gelangen. Es ist dabei zu beachten, daß von Unternehmerseite der Antrag auf Verlängerung des jetzigen Lohn tarifs ohne Veränderung auf die Dauer von zwei Jahren gestellt war, während von Gehilfenseite eine Erhöhung des Spitzenlohnes um 6,50 M. und die Zahlung der nach den einzelnen Lohnklassen sich aus dieser Erhöhung ergebenden Beträge auf alle Löhne gefordert wurde.

Daß es trotz dieser materiell wie grundsätzlich direkt entgegengesetzten Anträge zu einer Verständigung der Tarifparteien kam, ist aus grundsätzlichen Erwägungen als Fortschritt auf tarifpolitischem Gebiete zu bewerten. Angesichts der wirtschaftlichen Notlage eines erheblichen Teiles unserer Kollegen kann das materielle Ergebnis zweifellos nicht reiflos befriedigen. Trotzdem wäre es verfehlt, einer im eignen Kreise der Tarifparteien erfolgten Verständigung im Hinblick auf die allgemeine wirtschafts- und tarifpolitische Lage nur eine nebenfällige Bedeutung beizulegen. Denn darüber dürfte wohl bei ruhig und sachlich denkenden Kollegen kein Zweifel bestehen, daß unsere Vertreter auch bei den diesmaligen Lohnverhandlungen wie bisher alle Möglichkeiten erschöpft haben, um zu einem positiven Resultat zu gelangen. Wenn es auch nicht zugegeben werden kann, daß die wirtschaftliche Lage des Buchdruckgewerbes auf so trostloser Stufe steht, wie dies seit längerer und besonders in letzter Zeit von interessierter Unternehmerseite immer wieder behauptet worden ist, so wird man doch mancherlei Rückwirkungen der ungünstigen Gesamtlage der deutschen Wirtschaft auch auf das Buchdruckgewerbe weber rein gefühls- noch vernunftgemäß außer Betracht lassen können. Dazu kommen noch die Schwierigkeiten, die dem staatlichen Schlichtungsweisen infolge der rechtspolitischen Haltung des Reichsarbeitsgerichts erwachsen sind. Hier handelt es sich um Fragen, deren Beachtung für unsre Unterhändler Zug um Zug sehr ernstlich in Betracht kam und die nach allen Seiten reiflich abgewogen werden mußten. Infolgedessen haben unsre Organisationsvertreter von vornherein großen Wert darauf gelegt, die erforderliche Regelung des Lohn tarifs im Rahmen der Tarifparteien zu halten und sie nicht einem ziemlich unsicheren Lotteriespiel vor dem Schlichter oder einer gegenwärtig auch für die Kollegen schmerzhaft bestimmten mit großen Opfern verbundenen andern Lösung zu überlassen. Unter objektiver Würdigung aller dieser Verhältnisse haben unsre Vertreter in kollegialem Vertrauen auf die gewerkschaftliche Einsicht unsrer Mitglieder als verantwortungsbewußte Männer nach Erschöpfung aller diesbezüglichen Verhandlungsmöglichkeiten dieser Vereinbarung ihre Zustimmung gegeben.

Diese lohntarifliche Vereinbarung, die zwar der Forderung unsrer Vertreter nur zu einem Teil Rechnung trägt, kann sich im Vergleich zu fast allen andern Lohnentscheidungen in letzter Zeit für die übrige Arbeiterschaft immer noch sehen lassen; wobei besonders zu berücksichtigen ist, daß die Lohngestaltung im Buchdruckgewerbe im Vergleich zu den meisten andern Gewerben, wo der Tariflohn in der Regel die obere Grenze für den größten Teil der in Frage kommenden Arbeiterschaft bildet, wesentlich andere Formen hat. Nicht zu unterschätzen ist ferner, daß die derzeitige Rechtspregung des Reichsarbeits-

gerichts gerade bezüglich der übertariflichen Entlohnung Grundsätze aufgestellt hat, die für den Fall einer Entscheidung der Lohnfrage für das Buchdruckgewerbe durch eine außerberufliche Instanz mit großer Wahrscheinlichkeit eine Verbesserung des Tariflohnes nur auf diesen selbst beschränkt hätte. Dadurch hätte der größte Teil unsrer Kollegen überhaupt keine Erhöhung seines Lohnes von dieser Seite zu erwarten gehabt. Man kann eine so rückwärtliche Rechtspregung in Lohnfragen bedauern, ihre Wirkung ist aber leider unter den heutigen Verhältnissen noch nicht auszuschalten. Aus diesem Grunde ist es daher auch nicht möglich gewesen, eine für die Gehilfen schaft im allgemeinen befriedigende Lohnenerhöhung in freier Vereinbarung zu erzielen; auch nicht auf dem Wege einer von manchen Kollegen als besonderes Hilfsmittel beurteilten Abstufung der neuen Lohnenerhöhung je nach der Höhe der bisherigen übertariflichen Entlohnung.

Besondere Schwierigkeiten ergaben sich für unsre Vertreter neben der Herausarbeitung einer Lohnenerhöhung aus der Frage der Laufdauer des festzusetzenden Lohnes. Man wird angesichts aller Lohnkonflikte innerhalb der letzten Wochen und Monate sich nicht der Erkenntnis verschließen können, daß Schiebepträge oder sonstige Lohnregelungen mit kürzerer Geltungsdauer als in den letzten Jahren für die kommende Zeit nicht mehr zu erreichen waren oder sind. Von der ersten bis zur letzten Minute der ganzen Verhandlungen wurde von beiden Seiten in zähester Weise um eine befriedigende Lösung gerungen. Auch hier war das Fazit schließlich ein beiderseitiges Nachgeben, nachdem alle nur erdenklichen Möglichkeiten zur Wahrnehmung der entgegengesetzten Interessen sich bis zu einem Punkte auch in dieser Frage verdrängten, der es wie bei der Lohnfrage dem einen wiederum andern Teil als unverantwortlich erscheinen lassen mußte, wenn daran die Verhandlungen völlig scheitern sollten. Es ließe sich über Geltungsdauer des neuen Lohnabkommens zwar noch vieles sagen; jedoch auch das soll hier zunächst zurückgestellt werden. Das Für und Wider hängt in erster Linie von der zukünftigen Entwicklung der wirtschaftlichen Verhältnisse ab. Aber diese lassen sich nicht vorausbestimmen und entziehen sich daher auch einer definitiven Entscheidung im voraus.

Fassen wir das positive Resultat zusammen, so haben wir, trotz stärkster Gegenwehr auf Unternehmerseite, statt einer Verlängerung des jetzigen Tariflohnes ohne jede Lohnverbesserung auf weitere zwei Jahre eine Erhöhung in der Spitze um 2,50 M. je Woche auf 1 1/2 Jahre; ferner statt einer nach der neueren arbeitsgerichtlichen Rechtspregung möglichen Einrechnung der übertariflichen Entlohnung die definitive Festlegung, daß die Lohnenerhöhung nicht nur einem verhältnismäßig kleinen Teil, sondern der gesamten Kollegen schaft zuteil wird.

Das sind die wichtigsten materiellen Ergebnisse der diesmaligen Lohnverhandlungen, sie sind für die Gehilfen schaft nicht voll befriedigend. Aber man wird trotzdem damit rechnen können, daß sich aus der durch die jetzigen Vereinbarungen erfolgten Rückkehr zur Regelung der Lohnverhältnisse auf dem Boden eigener Verantwortlichkeit für beide Tarifparteien auch die Notwendigkeit ergibt, einer reibungsloseren Entwicklung des Gewerbes sowie seiner Lohn- und Arbeitsverhältnisse durch Beachtung der selbstgeschaffenen Beträge zu dienen. Fassen wir daher im Sinne des Gründers unsres Verbandes keine zwecklosen Resolutionen mehr, denn nur praktische Arbeit führt zum Ziele!

Arbeiterchaft und Arbeitsrecht

Die Vorgänge im Schlichtungswesen während der letzten Monate, nicht zuletzt die Einstellung des Reichsarbeitsgerichts zu dem förmlichen Schiedspruch, haben die öffentliche Diskussion über das Arbeitsrecht stark angeregt...

Die Rechtsbildung der Vorkriegszeit war aus schließlich die Domäne der herrschenden Klasse. Auch durch das Parlament, das der alte Liebknecht einmal pöhlisch das 'Seigenblatt der absoluten Monarchie' nannte, wurde an dieser Tatsache wenig oder gar nichts geändert...

Am die Schwelle des Jahrhunderts wandeln sich die Verhältnisse aber von Grund auf. Das Gespenst in Europa, das Marx im kommunistischen Manifest ankündigt, ist in Gestalt von millionenfachen politischen und wirtschaftlichen Organisationen von Klassenbewußten Arbeitern tatsächlich auf den Plan getreten...

Absichtlich verändert liegen die Dinge im Arbeitsverfaltungswesen, im Arbeiterstreik und im Arbeitsvertragsrecht. Wenn sich die Arbeiterorganisationen in den neunziger Jahren gegen das Tarifvertragswesen der Buchdrucker wandten, dann war das aus den Verhältnissen erklärlich...

Das Anwachsen des Arbeiterinflusses auf Gesetzes- und Vertragsrecht ist schon seit der 'Kaiserlichen Volkshaus', insbesondere aber seit Kriegsende, unverkennbar. Tene scheinbar keinen Teilerfolge im Arbeitsrecht: Kündigungsrecht, Lohnsicherung, Arbeitszeitverkürzung, Urlaubsregelung, sind es, die uns immer wieder den Glauben an den stetigen, langamen Aufstieg erneuern helfen...

Notwendig ist aber eine durchaus positive Einstellung zum heutigen Arbeitsrecht. Mit der tragen und bequemen Auffassung, daß das heutige Arbeitsrecht ja doch Klassenrecht sei, und daß es deshalb gegen die Arbeiterinteressen gerichtet sein müsse, ist gar nichts getan.

Korrespondenzen

Bremen. In der gutbesuchten Bezirksversammlung am 20. Februar im Vereinshaus gedachte Bezirksvorsitzender Golezert Eingang des Ablebens des Kollegen Artur Heymann. Trotzdem der Verstorbene seit Jahren selbständig war, hat er die Verbundenheit mit der Organisation nicht gelöst...

Marzenburg. Zu unserm Versammlungsbericht in Nr. 18 sei berichtigend bemerkt, daß sich der Vorstand wie folgt zusammensetzt: Walter Barzel (Vorsitzender), Otto Hanert (Kassierer) und Reiffersberger (Walter). Paul Großler (Schriftführer).

Solingen. (Zum Konflikt in der 'Bergischen Arbeiterstimme') Nachdem die SPD sich konföderiert hätte, kam seiner Zeit die Genossenschaftsbücherei, in der die 'Bergische Arbeiterstimme' hergestellt wird, in die Hände der kommunistischen Partei. War zu Anfang das Personal von dieser Änderung wenig berührt und arbeiteten Kollegen der verschiedensten Parteistellungen friedlich nebeneinander, so wurde das mit der Zunahme des kommunistischen Parteiananismus nach und nach anders, bis vor etwa vier Jahren ein Parteifreier Müller nach Solingen kam, der (ebenfalls auf höheren Befehl) veruchte, sämtliche nichtkommunistischen Kollegen aus der Genossenschaftsbücherei hinauszuverdrängen...

beiden zweifelhaften Menschen gaben sich nun dazu her, Buchdrucker für die SPD zu werben und ihnen feste Stellung in der 'Arbeiterstimme' zu versprechen, wenn dort mal etwas eintreite. Man organisierte also den Streikführer, nachdem man auch noch mit den Pevung-Geschäftsführern sich entsprechend verständigt hatte. Schon vor einiger Zeit ließ Freundreich Arbeitskontrollzettel in der Buchdruckerwelt unter dem Namen 'Lügenzettel' bekannt machen. Er stellte aber, vielfach infolge der Warnungen des Betriebsrates, wahrscheinlich aber, weil die Zeit wohl noch nicht reif war, die Verteilung ein. Wöhlisch kam er nun aber letzte Woche mit der Kündigung zweier Kollegen und einer Arbeiterin. Die Kündigung betraf jedoch beiläufig nicht die beiden zuletzt eingestellten Gelehr, die sind ja gute Kommunisten, sondern sie betrafen einen unverteirateten Kollegen, der kommunistisch organisiert ist, und einen parteilosen Kollegen, der 17 Jahre im Betriebe ist. Gleichzeitig gab Freundreich die Kontrollzettel aus und verlangte deren Ausfüllung. Alle Bemühungen des Betriebsobmannes, die Situation sich nicht zuspitzen zu lassen, waren vergebens, so kam es zu einer Versammlung der Buchdrucker des Betriebes, an der der Orts- und Bezirksvorstand teilnahm. Der Betriebsrat wurde beauftragt, die Jurisdiktion der Kündigung über die zum der Betriebsrat schon an Freundreich lehnte jedes Entgegenkommen brüsk ab und erklärte: 'Wer bis heute nachmittag 3 Uhr den Kontrollzettel nicht ausgefüllt abgeteilt hat, hat sich als entlassen zu betrachten!'

Stralund. (M a s c h i n e n s e h e r.) Unre Generalsversammlung am 9. Februar war gut besucht. Unter 'Geschäftlichem' gab der Vorsitzende verschiedene Eingänge und einige Mitteilungen der Zentralkommission bekannt. Hierauf erstattete er den Jahresbericht. Der Verammlungsbeschluss war zufriedenstellend. Der Kassenschluß hieß sich in Einnahme und Ausgabe die Waage; er wurde von der Versammlung genehmigt und dem Kassierer Entlastung erteilt. Die Vorstandswahl ergab die einstimmige Wiederwahl des bisherigen Vorsthendenden. Ein Antrag, den Bezirksbeitrag herabzusetzen, wurde einstimmig angenommen. Wiesbaden. Unre Versammlung am 17. Februar, die erste im neuen Geschäftsjahr, wieder leider nur einen schwachen Besuch auf; nur rund 40 Kollegen betrachteten es als ihre Pflicht, anwesend zu sein. Bezirksvorsitzender U. Schäfer gab eine Fülle von Eingängen bekannt. U. a. hoch er hervor, daß unter Führung des Ortsausschusses des DVBG eine Gewerkschaftsverbandskonferenz beschlossen habe, mit allen Mitteln gegen die sich in Wiesbaden breit machende Bewegung der Nationalsozialisten Front zu machen. Unter dem Deckmantel 'Kampf gegen die Juden' verberge sich die wahre Absicht, und diese sei nichts anderes als Vernichtung der Gewerkschafts- und Genossenschaftsbewegung, das lehre die Art in Stalin. Sei es auch im allgemeinen nicht die Aufgabe der Gewerkschaften, sich in politischen Meinungsstreit einzumischen, so könne es in diesem Falle kein Zusehen geben. Die von der Konferenz festgelegten Mittel und Wege des Kampfes

Anzeigenpreise: 15 Pf. die nebengefaltene Millimeterhöhe für Stellen...

Anzeigen

Annahmeschluss: Montag und Donnerstag früh für die jeweilig nächst...

Bildungsverband der Deutschen Buchdrucker

25. Gründungsfeier
Ortsgruppe Leipzig
Sonnenabend, 30. März, abends 7 Uhr...

Allgemeine Unterhaltungs-Zusammenkunft

Die Jahreshauptversammlung beschloß einstimmig:
„Der Beitrag wird um 10 Pf. wöchentlich von 50 auf...

Schlinien, Schließeua

Am 5. März verstarb infolge Schlaganfalls unser lieber Kollege...

M. 5. März verstarb

Am 5. März verstarb infolge Schlaganfalls unser lieber Kollege...

Am 26. Februar verstarb

Am 26. Februar verstarb nach dreitägigem Krankenlager unser lieber Kollege...

Die Ausstellung bleibt vom 31. März bis einschl. 14. April geöffnet.
Kollegen, die unsere Vorstellungen unterstützen...

Ein würdiger Schmuck für jedes Sitzungszimmer

ist das soeben erschienene und in Doppeltonlichtdruck hergestellte

Bildnis von Joseph Seitz

Kartongröße 34,5:43 cm, Bildgröße 18,5:24 cm. Preis 2,50 M. für Porto und Verpackung 65 Pf.

BILDUNGSVERBAND DER DEUTSCHEN BUCHDRUCKER, BERLIN SW 61, DREI BUNDSTR. 5

Züchtiger Seher Stereotypen

für Zettelschriften und Abzügen von Berliner Druckerei gesucht.

Erfahrener Notationsmaschinenmeister

für Kassenbuchmaschine sofort gesucht.

Züchtiger Annoncen-Akquisiteur

von Provinz-Zettelschriften-Druckerei und Verlag gesucht.

Züchtig. Monotypgießer

mit längerer Praxis, mit allen vorkommenden Arbeiten bestens vertraut...

Neueste Raumton-Elektrische Apparate. Ohne Anzahlung luxuskatalog 9 gratis 40 Modelle längste Garantie.

Die Meisterprüfung im Buchdruckgewerbe

11. Aufl., von J. S. Lindt, Mitglied der Meisterprüfungskommission...

Messer für Komplattenschnitt mit solbe gelageter, verschleißbarer Klinge, Preis 4,50 M., Referenzklinge 6,90 M.

Zurichtmesser mit verschleißbarer zweifachschneidiger Klinge, Preis 1,40 M.

Graph. Fachgeschäft Nisch, Frankl, Bielefeld

Zwecks Herausgabe eines neuzeitlichen Fachwerkes für Buchdrucker und Schriftsetzer werden tüchtige

Sezer, Buchdrucker und Stereotypen

gesucht, die in der Lage sind, gute Artikel über ihren Beruf zu schreiben.

Offerten unter S. E. 6699 durch Rudolf Mosse, Stuttgart.

ELECTRIC DIE NEUE ERFINDUNG OHNE ANZAHLUNG 75 Pf. Rate an Katalog gratis HANS MUSKAT & CO. BERLIN 3 PRINZENSTR. 98

STARKTON APPARAT KATALOG GRATIS. OHNE ANZAHLUNG. UNTERE PREISE 35-48.50

Kleiffertopf

verzinkt, zum Schutz des Vetrocknens des Zurichtekleiffers.

Verlag H. Siegl, München Columbusstraße 1.

Werwalz mit

zur Weltausstellung nach Barcelona (Vogeln, Frankreich und Spanien)?

9 Pfund geräuherte Schweinsköpfe

mit dicker Wacke... 9 B Schweinsköpfe... 9 B Schweinsköpfe...

Der Buchdruckmeister

3,30 M. (Porto 9,30 M.) Verlag des Bildungsverbandes d. D. B., Berlin SW 61, Drei-Bundstr. 5.

Georg Ziber

aus Weilmünster verstarb unerwartet infolge Schlaganfalls unser lieber Kollege...

Wilhelm Wolf

aus Rön, 69 Jahre alt. Seine eifrige Teilnahme am Vereinsleben...

Am 9. März entschlief

im 71. Lebensjahre unser langjähriges Druckereimitglied, der Sezer 1308

Wilhelm Suna

seit 20 Jahren in Bonn. Als 40 Jahre Druckereikassierer, hat sich derselbe durch diese Tätigkeit...

Die Schillen der J. S. Wehler'schen Druckerei, Stuttgart.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme

anlässlich des Hinscheidens meines lieben Sohnes

W. H. Fleischmann

Buchdrucker aus Bamberg, sage ich dem verehrlichen Buchdruckerverein...

Allyhlich und unerwartet

entfiel uns der verehrliche Kollege am 8. März unsern lieben Kollegen

David Fischer

im Alter von 88 Jahren. Gleichzeitig verliert der Kollegenverein...

Nach langer Ungehelligkeit

wurde uns die traurige Nachricht, daß unser lieber Kollege, der Sezer 1403

Willi Dölkes

im 22. Lebensjahre am 6. Januar (selbst) aus dem Leben geschieden ist.

Nach langer Ungehelligkeit

wurde uns die traurige Nachricht, daß unser lieber Kollege, der Sezer 1403

Baul Hornig

im Alter von 66 Jahren. Derselbe war über 28 Jahre Mitglied unserer Organisation.

Er ruhe in Frieden! Ortverein Dünzian. Bildungsverband Ortgruppe Dünzian.

M. 5. März verstarb

Am 5. März verstarb infolge Schlaganfalls unser lieber Kollege...

Am 26. Februar verstarb

Am 26. Februar verstarb nach dreitägigem Krankenlager unser lieber Kollege...

Dr.-Ing. E. h. Gustaf Juch

Ehrenbürger der Technischen Hochschule Danzig.

Nach kurzem, schwerem Leiden

verstarb im 60. Lebensjahre unser verehrter Direktor

Herr Dr. D. Jolles

Sein allseitig beachtetes Wesen sichert dem Verstorbenen ein ehrendes Andenken.

20 Lektionen gratis!

Es handelt sich hier um einen Sprachunterricht, der nach neuem Verfahren aus Werbe- und Berufszwecken...

energetischen Verfahren

(System Mermer), das das Auswendiglernen von Vokabeln und grammatischen Regeln...

Keine Zahlungen!

In dem nachstehenden Unterricht, den man ausfüllt und einreicht, sind die Sprachen...

Gutschein

In der Ausflugs-Verlag, 261, Fernunterricht München 409, Bavarlarung 10

Nach langer Ungehelligkeit

wurde uns die traurige Nachricht, daß unser lieber Kollege, der Sezer 1403

Willi Dölkes

im 22. Lebensjahre am 6. Januar (selbst) aus dem Leben geschieden ist.

Nach langer Ungehelligkeit

wurde uns die traurige Nachricht, daß unser lieber Kollege, der Sezer 1403

Baul Hornig

im Alter von 66 Jahren. Derselbe war über 28 Jahre Mitglied unserer Organisation.

Die Betriebsrätevereine

Beilage zum Korrespondent für Deutschlands Buchdrucker und Schriftgießer

Jahrgang 1929

Berlin, den 16. März

Nummer 3

habe Anlaß darauf hinzuweisen, daß diese Anordnung auch weiterhin zu gelten hat, nachdem die Arbeitsverträge durch das Betriebsgesetz vom 4. Februar 1920 („Reichsgesetzblatt“ S. 147) weiter ausgebaut worden sind. Vor allem liegt es Wert darauf, daß die Gewerbaufsichtsbeamten bei der Untersuchung von Beschwerden über ungesetzliche Arbeitszeit oder sonstige beachtliche Mißstände in den gewerblichen Betrieben einschließlich der Handwerksbetriebe von der Befreiung grundsätzlich auf die Betriebsvertretung (Streikrat, Arbeiterrat, Angestelltenrat, Betriebsmann) hören. Im allgemeinen wird es genügen, soweit nicht feilhaftig der Betriebsmann in Frage kommt, nur den Vorstehenden oder ein über die zur Förderung stehenden Fragen besonders unterrichtetes Mitglied der Betriebsvertretung an den Befähigten und Befragten zu beteiligen.“ Erlang.

Zur Sperre für freiwillige Arbeitslosigkeit
Das neue Gesetz über Arbeitsvermittlung und Arbeitslosenversicherung sieht in seinen Paragraphen 83 und 86 eine Sperre vor, die einer verlängerten Wartezeit nach der Arbeitslosmeldung gleichkommt für den Fall, daß jemand keine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund selbst aufgegeben oder aber durch ein Verhalten, das den frühesten Entlassungszeitpunkt verzögert hat. Ob dies ein wichtiger Grund ist, wird von den Arbeitslosen für die ersten vier, mindestens aber für die ersten zwei Wochen der Arbeitslosigkeit, die danach eintritt, ihre Arbeitslosenunterstützung. Wie diese Sperre durchzuführen ist und auf welche Weise sie unterzogen oder beendet werden kann, soll hier nicht erörtert werden. Dagegen ist ein Hinweis vorzunehmen, der sich auf den Zweck der Sperre aufbaut, d. h., es ist darauf hinzuweisen, wann das Arbeitsamt annehmen darf, daß jemand keine Arbeitsstelle ohne wichtigen oder ohne berechtigten Grund aufgegeben oder durch ein zur frühesten Entlassung berechtigendes Verhalten verloren hat. Aus diesen Voraussetzungen ergibt sich nämlich der Begriff der „freiwilligen“ Arbeitslosigkeit.

1. Grundsätzlich ist allgemeinen eine Arbeitslosigkeit, die der Arbeitslose durch eigene Lösung des Arbeitsverhältnisses herbeigeführt hat. Wer also selbst kündigt oder gar seine Stellung freiwillig verläßt, ist freiwillig arbeitslos und darum durch die Sperre nicht betroffen, wenn er nicht einen wichtigen oder berechtigten Grund zur Kündigung oder zum frühesten Austritt hatte. Was wichtige Gründe sind, die den Arbeitslosen zur Kündigung berechtigen, ist zum großen Teil aus den einschlägigen Gesetzen bekannt. Der § 124 GG. zählt folgende Gründe für die gewerblichen Arbeiter auf, der § 138d GG. für Betriebsbeamte, Beamten und Techniker, der § 16 der Landarbeitersordnung für Landarbeiter, der § 71 BGB. für Dienstverpflichteten. Diese Aufzählungen sind meist nicht erschöpfend, die dem Arbeitslosen zur Kündigung oder zum Austritt nach dem Willen des Arbeitnehmers nach dem bürgerlichen Recht, gibt es überhaupt nur Bestimmungen, die allgemein von einem wichtigen Grund zur Kündigung des Dienstverhältnisses ohne Einhaltung einer Kündigungsfrist sprechen. Ein wichtiger Grund liegt allgemein immer dann vor, wenn infolge schwerwiegender Umstände dem Arbeitnehmer die Fortsetzung des Dienstverhältnisses unzumutbar gemacht werden kann. Besteht ein Arbeitnehmer aus dem wichtigen Grunde seine Arbeitsstelle, so ist das Arbeitsamt nicht befähigt, ihm eine Sperre aufzuerlegen. Das gleiche gilt aber auch, wenn für ihn ein „berechtigter“ Grund zur Aufgabe der Stelle vorliegt. Die berechtigenden Gründe sind im § 90, Absatz 2, Nr. 1, 2, 4 und 5 aufgezählt. Siegen vor, wenn die Arbeit nicht der tatsächliche bzw. der im Versuch ersichtliche Lohn gewährt wird,

wenn die Arbeit dem Arbeitslosen nach seiner Würdigung oder früheren Tätigkeit oder seinem körperlichen Zustand oder mit Rücksicht auf sein späteres Fortkommen nicht zuerlassen werden kann, wenn die Unterart gesundheitsmäßig oder fühllos befehllich ist, oder wenn die Angehörigen nicht hinreichend gesichert ist. Die Kündigung auf Verlangen oder früherer Tätigkeit kann allerdings dann nicht mehr geltend gemacht werden, wenn der Arbeitslose bereits eine Unterhaltungsperiode von mehr als neun Wochen hinter sich hat, oder wenn er aus beruflichen Gründen vorher arbeitslos geworden war. Im übrigen sind die aufgezählten Gründe im Recht des Arbeitsverhältnisses freiwillig zu lösen, ohne daß eine Sperre eintritt, kann, während sie sonst nach freiwilliger Lösung eintreten muß. Allerdings kann diese Sperre nur vier Wochen bis auf zwei Wochen abgezogen werden, wenn die Lage des Falles eine mildere Beurteilung verdient. Eine solche mildere Beurteilung hat zum Beispiel das Recht zu greifen, wenn der Arbeiter die Möglichkeit eines Stellenwechsels infolge unvorhergesehener Umstände die neue Stelle nicht erhält. Dabei ist zu beachten, daß wenn er die neue Stelle im unmittelbaren Anschluß an die Aufgabe der alten Stelle bereits angetreten hätte und aus ihr heraus unfreiwillig arbeitslos wird, die Aufzählung einer Sperre überhaupt nicht in Frage kommen kann.

2. Es wurde schon gesagt, daß es heute grundsätzlich keine Rolle mehr spielt, aus welchem Grunde die Kündigung durch den Arbeitgeber erfolgt ist. Wenn ein Arbeitgeber einem Arbeitnehmer kündigt, offensichtlich gibt es Arbeitsmangel oder Betriebsverhältnissen im bzw. gewissen haben, etwa nur deshalb, weil ihm der Arbeitnehmer in seinen persönlichen oder persönlichen Eigenschaften nicht mehr, so hat dieser Arbeitslose trotzdem den bedingungslosen Anspruch auf Arbeitslosenunterstützung, wenn die Kündigung bzw. Entlassung durch den Arbeitgeber nicht aus einem der Gründe heraus erfolgt ist, die zur frühesten Entlassung berechtigen. Die Gründe zur frühesten Entlassung sind in den Kreisen der Arbeitnehmer im großen und ganzen bekannt. Aufzählungen finden sich im § 123 GG., im § 138c GG., im § 72 BGB., zu beachten ist, daß, soweit in diesen Paragraphen angedeutet wird, das Recht zum frühesten Entlassung mitgenommen ist, dies kein zur frühesten Entlassung berechtigendes „Verhalten“ im Sinne § 93 ABWG. darstellt. Also die Gründe zur frühesten Entlassung sind im übrigen nicht erschöpfend aufzuführen. Allgemein kann man sagen, daß ein schwerer Grund zur Kündigung des Dienstverhältnisses gegen seine Dienstpflichten oder gegen die Ansprüche, die dem Arbeitnehmer aus moralischen Verhältnissen des Arbeitnehmer stellen kann, vorliegen muß. Nur wenn nachweisbar ein solcher Grund zur Entlassung vorliegt, hat es das Arbeitsamt befreit, die Sperre des § 83 aufzuerlegen. Es muß dabei sehr wohl unterzogen werden zwischen einem wichtigen Grund, der den Arbeitgeber zur Kündigung veranlassen kann, und einem solchen, der zur frühesten Entlassung berechtigt. So kann zum Beispiel eine nicht genügende Leistung des Arbeitnehmers häufig eine Kündigung durch den Arbeitgeber rechtfertigen, ohne daß deswegen ein Grund zur frühesten Entlassung gegeben wäre. Der typische Fall, aus dem der Unterschied zwischen Grund zur Kündigung und Grund zur frühesten Entlassung hervorgeht, liegt zum Beispiel darin, daß ein Arbeiter, der sich mit einem mit Kündigungsfrist beschützigen, aber nicht entlassenen Arbeitnehmer stellt, daß, je sein Einpruch nach § 84 ABWG. unzureichend ist, weil in der Kündigung keine unfähige Härte zu erfinden ist, 2. daß aber gleichzeitig die Kündigungsfrist beachtet werden muß, weil ein Grund zur frühesten Entlassung nicht vorliegen hat.

Jahresergebnis

Der Stellung der Wahlvorstände. — Die Erhebung der Wahllokalbesuche. — Die Wahl der Betriebskommission. — Berechnung der Wahllokalbesuche. — Die Erhebung der Wahllokalbesuche. — Die Erhebung der Wahllokalbesuche. — Die Erhebung der Wahllokalbesuche.

Zur Bestellung des Wahlvorstandes

Der § 23 des Betriebsratsgesetzes hat durch das „Gesetz zur Änderung des Betriebsratsgesetzes“ vom 28. Januar 1928 eine wesentliche Änderung erfahren, die von allen Belegschaften sorgfältige Beachtung verdient. In dem Wortlaut des § 23 ABWG. hat der Betriebsrat spätestens vier Wochen vor Ablauf seiner Amtsperiode mit einfacher Stimmenmehrheit einen aus drei Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand und dessen Vorstehenden zu wählen. Kommt der Betriebsrat dieser Pflicht nicht nach, so hat der Betriebsrat die Wahl eines aus drei ältesten Wahlberechtigten bestehenden Wahlvorstand zu ernennen. In diesem Fall wählen die Wahlvorstand seinen Vorstehenden selbst. Auch bei neuerrichteten Betrieben hat der Arbeitgeber den Wahlvorstand zu ernennen.

Während in Betrieben, in denen bis jetzt regelmäßig ein Betriebsrat bestand, die Bestellung des Wahlvorstandes ohne Schwierigkeiten vorgenommen werden konnte, war in Betrieben ohne Betriebsrat die Durchführung der Betriebsratswahlen unmöglich, wenn der Unternehmer seiner Pflicht, den Wahlvorstand zu ernennen, nicht nachkam. Ein Mittel, den Unternehmer zur Erfüllung des Wahlvorstandes zu zwingen, gab es nicht; ein gefährdeter Arbeiter konnte gegen den Unternehmer im besten Falle eine Schadensersatzklage anstrengen, weil ihm durch Nichtstellen des Wahlvorstandes das Einpruchsrecht gemäß §§ 823 und 826 BGB., solchen Klagen entgegen, weil dem Unternehmer ein vorläufiges Verschulden immer nachzuweisen war. Immer wieder wurde deshalb von den Gewerkschaften eine Änderung des § 23 ABWG. gefordert. Man verlangte für die Belegschaft das Recht, den Wahlvorstand selbst zu ernennen, wenn der Arbeitgeber die Klage gegen, wohl aber folgende Änderung des § 23 durchgesetzt: „Kommt der Arbeitgeber seiner Verpflichtung aus § 23 Abs. 2 (Bestellung des Wahlvorstandes) nicht nach, so besteht auf Antrag eines oder mehrerer wohlberechtigter Arbeitnehmer oder auf Antrag einer wirtschaftlichen Vereinigung der Arbeitnehmer der Vorstehende des Wahlvorstandes ein Wahlvorstand aus den wohlberechtigten Arbeitnehmern. Antragsteller sind nur der Gewerkschaftsbeauftragte oder, sofern der Betrieb nicht der Gewerkschaft unterliegt, die von der obersten Landesbehörde bestimmte Besorger.“

Durch diese Änderung ist es jetzt möglich, auch da eine Betriebsvertretung zu erhalten, wo zünftige Unternehmer glauben, die Arbeiterschaft in der Ausübung ihrer gesetzlichen Rechte durch Nichtbestellen des Wahlvorstandes ausschalten zu müssen.

Die neue Bestimmung verdient um so mehr Beachtung, als in Zukunft bei Nichtbestellen einer Betriebsvertretung, auf Grund der §§ 823 und 826 BGB., gegen den Unternehmer seine Schadensersatzklage mehr angestrengt werden kann, da die Belegschaft die Bestellung des Wahlvorstandes beim Arbeitgeber erzwingen kann.

Die jetzt durchzuführenden Betriebsratswahlen müssen werden, daß die Arbeiterschaft die für sie vorteilhafteste Änderung des Gesetzes wohl ausnützt. Man rechne nie auf Lebenslang! Auch die Kollegen in kleineren Betrieben, die in Folge oft anders gelagerter Verhältnisse glauben, keine Betriebsvertretung nötig zu haben, sollten sich bemühen, weil man heute oder morgen bei Entlassung aus dem ABWG. für sie nötig werden soll! Man fordere deshalb in allen Betrieben, in denen bis heute keine Betriebsvertretung bestand, den Unternehmer auf, den Wahlvorstand zu ernennen. Weigert er sich, so wird auf Wunsch der zünftigen Gewerkschaftsjunktionäre beim Arbeitgeber ein dementsprechender Antrag stellen. Mit.

3. In einem Kommentar zum Betriebsratsgesetz (12. Aufl., S. 351/352) hat Flotow die Auffassung vertreten, daß unter Bezugnahme auf § 162 BGB., wenn eine Betriebsvertretung nicht vorhanden ist, weil der Unternehmer seinen Wahlvorstand bestellt hätte, ausnahmsweise ohne Vorwissen vor dem Gericht direkt das Arbeitsverhältnis angestrengt werden kann. Später hat Flotow dem darauf verzichtet, noch immer durch die Änderung des § 23 ABWG. vom 28. Februar 1928 eine wesentliche Ausweitung für ein solches Vorgehen enthalten wäre. In der Zeitschrift „Arbeitsgerichtsprechung“, Heft 11, 1928, wird jedoch die Ansicht vertreten, daß die erregtenste Auffassung Flotows mindestens noch für die Zeitspanne Geltung haben muß, um die sich infolge der Weigerung des Unternehmers zur Bestellung eines Wahlvorstandes, die Wahl einer Betriebsvertretung verzögert. Das gleiche gilt der genannten Zeitschrift bringt aus ein diesbezügliches Urteil des Reichsarbeitsgerichts vom 10. Oktober 1928 (ARWG. 134/28), in dessen Entscheidungsergebnis folgendes ausgeführt wird: „Das Landesarbeitsgericht hat die Abweisung der Klage auf zum Grunde gestellt. Es hat einmal angenommen, daß § 23 ABWG. ein schlagendes Entgegen der §§ 823 Absatz 2 BGB. nicht ist, und daher der gegen die gewählte Schadensersatzklage hierauf nicht gestützt werden könne. Es hat aber auch ferner den Zahlungsanspruch aus § 87 ABWG. deshalb für unbegründet erachtet, weil mit dem Fehlen eines ordnungsgemäß gewählten Betriebsrates die Anwendbarkeit der §§ 84 ff. ABWG. ausgeschlossen ist.“

Die hiergegen gerichtete Revision des Klägers ist zum Teil unzulässig, zum Teil unterliegt sie der Zurückweisung. Soweit der vom Kläger erhobene Zahlungsanspruch unmittelbar aus § 87 ABWG. als Abgangschuldung geltend gemacht wird, ist die Revision unzulässig. In § 72 Abs. 1 ABWG. ist die Revision nur in Rechtsstreitigkeiten nach § 87 Abs. 1 bis 3 zugelassen, nicht aber in nach § 2 Abs. 1 ABWG. erhobenen Rechtsstreitigkeiten, also auch in einer Rechtsstreitigkeit, in der der Anspruch auf Abgangschuldung gemäß § 87 ABWG. erhoben wird. Soweit also der erhobene Zahlungsanspruch aus diesem rechtlichen Gesichtspunkt geltend gemacht wird, ist die Revision unzulässig. Dieser durch das Gesetz begründete Unzulässigkeit der Revision liegt auch der Ansicht nicht entgegen, daß vom Landesarbeitsgericht, also auch in einer Rechtsstreitigkeit, in der der Anspruch auf Abgangschuldung gemäß § 87 ABWG. erhoben wird, die Revision für zulässig erklärt worden ist. Dagegen ist die Revision zulässig, soweit die Entschädigung des § 87 ABWG. als Schadensersatz auf Grund des § 823 Abs. 2 BGB. verlangt wird, da es sich in diesem um eine Rechtsstreitigkeit

